

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 3 und 35 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 Erstes Gesetz zum Ausbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg - Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - vom 28.06.2006 (GVBl. I Seite 74) in Verbindung mit den § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, Nr. 26, S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 18, S. 284) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Sportstätten.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, Sportplätze und andere Sportflächen im Freien, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Räumlichkeiten für soziale, gesundheitliche und Verwaltungszwecke, die in unmittelbarem Zusammenhang mit sportbezogenen Maßnahmen und Sportstätten stehen.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Die Stadt Eberswalde stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde,
 - b. den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und Schulen in freier Trägerschaft,
 - c. der Fachhochschule,
 - d. den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
 - e. jugendpflegerischen oder jugendfördernden Vereinen,
 - f. den nichtvereinsgebundenen Sporttreibenden sowie
 - g. den Kindertagesstätten

zur Verfügung.

- (2) Die Stadt stellt nach folgender Priorität ihre Sportstätten zur Verfügung:
- a. dem Schulsport
 - b. dem Kitasport
 - c. dem Vereinssport
 - d. sonstige Veranstaltungen
- (3) Die Sportstätten sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Für andere Veranstaltungen können die städtischen Sportstätten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dies ohne vertretbare Beeinträchtigung des Schulsports und des allgemeinen Sportbetriebes möglich ist, und städtischem Interesse nicht widerspricht.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung, die bei der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde schriftlich zu beantragen ist.
Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vorher zu stellen. Die Vergabe für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragsstellung ist das beigefügte Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden, die Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Teilnehmerzahl und der Verantwortliche zu bezeichnen.
- (2) Antragsberechtigt sind Sportorganisationen, natürliche Personen oder sonstige juristische Personen.
- (3) Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Sportstätte, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
- (4) Der Stadt Eberswalde bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung einzuschränken bzw. ganz zu widerrufen insbesondere:
- a. bei einem Verstoß gegen die vorliegende Satzung insbesondere, wenn die Nutzungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wurde,
 - b. bei Eigenbedarf,
 - c. bei Instandsetzungsarbeiten,
 - d. wenn Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - e. wenn der Zustand der Sportstätte dies erfordert,
 - f. bei unzureichender dauerhafter Ausnutzung der Sportstätte.

Die Einschränkung bzw. der Widerruf der Nutzungsgenehmigung begründet keine Schadensersatzansprüche.

§ 4 Sportstättenordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellte Sportstätte stets in sauberem, ordentlichem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung zuständigen Amt der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Sachwerten oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.
- (2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der städtischen Sportstätten werden in der jeweiligen Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Eberswalde geregelt, die bei Erteilung der Genehmigung ausgehändigt wird und für den Nutzer verbindlich ist. Die Benutzungsordnung besteht aus der allgemeinen Hausrechtsregelung und der Hausordnung bestehend aus allgemeinem Teil sowie speziellen Regelungen für Sportplätze und Sporthallen (siehe Anlage 2, dieses ist Teil der Satzung).

§ 5 Aufsicht bei außerschulischer Nutzung

- (1) Für die außerschulisch sportliche Nutzung ist vom Nutzer ein volljähriger Übungs- oder Wettkampfleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes in der Nutzungszeit die Verantwortung. Bei der Durchführung von Wettkämpfen ist die Ordnung und Sicherheit durch den Nutzer zu gewährleisten. Die Stadt Eberswalde kann hierzu Auflagen an den Nutzer erteilen.
- (2) Bei einer nicht sportlichen Nutzung ist der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Soweit erforderlich hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner bereitzustellen. Die Stadt Eberswalde kann dazu Auflagen an den Nutzer erteilen.

§ 6 Verhalten, Haftung, Fundgegenstände

- (1) Der Nutzer, seine Mitglieder, Besucher der Veranstaltung oder sonstige Dritte haben sich in den Sportstätten so zu verhalten, dass Unfälle, Beschädigungen oder Verunreinigungen vermieden werden. Die Regelungen in der Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten der Stadt Eberswalde sind zu befolgen.
- (2) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verunreinigungen während der Nutzungszeit am Nutzungsobjekt ist der Nutzer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Anderenfalls führt die Stadt Eberswalde dies auf Kosten des Nutzers aus.
- (3) Der Verursacher haftet für Schäden an der Baulichkeit oder am Inventar der Sportstätte gegenüber der Stadt Eberswalde.

- (4) Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportstätten sind unverzüglich durch den Nutzer bei der Stadt Eberswalde anzuzeigen.
- (5) Der Nutzer haftet auch für Folgeschäden, die sich aus unsachgemäßer oder zeitlich verzögerter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie mangels unverzüglicher Anzeigepflicht nach Absatz 4 ergeben.
- (6) Bei Unfällen mit Personenschäden im Geltungsbereich dieser Satzung tritt nur Haftung ein, wenn ein Verschulden der Stadt Eberswalde vorliegt und nachgewiesen wird.
- (7) Die Stadt Eberswalde haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte bewegliche Sachen, soweit nicht gesonderte gesetzliche Vorschriften zwingend entgegenstehen. Für die auf den Parkplätzen oder anderen Teilflächen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (8) Für Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen entstehen, haftet die Stadt Eberswalde nicht.
- (9) Fundgegenstände sind bei Nutzer, im Übrigen bei der Stadt Eberswalde abzugeben.

§ 7 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin übt in den Sportstätten nach dieser Satzung grundsätzlich das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann seine Rechte nach Abs. 1 auf Bedienstete der Stadt Eberswalde delegieren.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Sportstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die städtischen Sportstätten zu entrichten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Eberswalde“ vom 14.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1 - Antrag zur Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde
Anlage 2 - Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten der Stadt
Eberswalde

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde,
Jahrgang 16, Nr. 5, 05.05.2008